

## NEWSLETTER

der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen – Ausgabe 46



## Editorial

Geschätztes Mitglied!

<https://doi.org/10.33196/jstn201904000101>

Es hat den Anschein, dass nicht nur ein heißer Sommer, sondern überhaupt heiße Zeiten bevorstehen. Da gilt es wohl besonders, einen kühlen Kopf zu bewahren. In die-

sem Sinne wünsche ich allen Mitgliedern der VÖStV eine schöne, erfrischend-produktive und erholsame Sommerzeit, Ihr

Richard Soyser

*Inhalt dieser Ausgabe:*

- *Tagungsbericht vom 9. Dreiländerforum Strafverteidigung*
- *(Be-)Merkenswerte Judikatur*
- *Veranstaltungsausblick*

## Tagungsbericht vom 9. Dreiländerforum Strafverteidigung

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Professor Dr. Jan Bockemühl, Regensburg

<https://doi.org/10.33196/jstn201904000102>

Das Schweizerische Forum Strafverteidigung war am 17. und 18. Mai 2019 Ausrichter des 9. Dreiländerforums Strafverteidigung. Das Oberthema der Tagung lautete Strafverteidigung in der digitalen Welt.

Die Tagung fand nach Zürich (2013) und Basel (2016) zum dritten Mal in der Schweiz statt und wurde zugleich als 17. Schweizerischer Kongress der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger abgehalten.

Mit Solothurn hatte die Schweiz die schmucke Hauptstadt des gleichnamigen Kantons als Austragungsort gewählt. Die Stadt war im 16. bis 18. Jahrhundert Sitz der französischen Botschaft und wird deswegen noch heute „Ambassadorenstadt“ genannt. Die Altstadt wurde ebenfalls in dieser Zeit erbaut und so wird Solothurn eine weitere (berechtigte) Bezeichnung zuteil: „schönste Barockstadt der Schweiz“.

Etwa 90 Teilnehmer trafen sich im 2013 liebevoll restaurierten barocken Rittersaal. Rechtsanwalt Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl begrüßte die Gäste und führte zum Thema der Festrede „Technische Möglichkeiten zur Überwachung“ über. Kos M. Walder und Dimitar Bobev von der Firma Lighthouse Switzerland aus Zürich skizzierten den Anwesenden einen bunten Strauß der technischen Möglichkeiten einer (digitalen) Überwachung. So mancher der Teilnehmer realisierte dabei ein Orwell'sches Überwachungsszenario! Der Bogen, der technischen Überwachungsmöglichkeiten der hierbei gespannt wurde, begann bei der Gesichtserkennung. Deren erste Versuche datieren bereits aus dem Jahr 1960. Inzwischen ist von einer Genauigkeit dieser Methoden von 98,5 % auszugehen. Personenortung respektive eine Geräteordnung sei mittels GPS-Ortung mit einer bemerkenswerten Genauigkeit, die wenige Meter betragen kann, möglich.

Anschaulich wurde dann auch die auf dem freien Markt käuflich zu erwerbende Hardware für verschiedene Überwachungsmaßnahmen („USB Ninja“, „Air-Drive Forensic Keylogger“, „Video Ghost“, „Packet Squirrel“, „Chameleon-Mini“, „GPS tracking“ und „S8 Data Line Locator“) herangereicht und deren Wirkungsweise erklärt.

Die Frage der Legalität dieser wenig aufwendigen Überwachungsmaßnahmen wurde kontrovers diskutiert. Probleme im Bereich der Beweisverwertungsverbote und hier bei der Frage der Fernwirkung wurden angesprochen.

Anschließend traf man sich im Foyer des Rittersaales noch zu einem Apéro bevor im unweit gelegenen Hotel Couronne das Abendessen stattfand. Zwischen den Gängen richteten RA Dr. Manfred Ainedter (A), RA Prof. Dr. Jan Bockemühl (D) und RA Dr. Franz Josef Giesinger (FL) Grußworte aus.

Am Samstag wurde die Tagung im Hotel Couronne fortgesetzt. RA und Strafverteidiger Viktor Györfy, Zürich, referierte zum Thema „Kabelauflklärung“. Mit diesem Instrument wird der gesamte Datenverkehr durch die Nachrichtendienste auf bestimmte Stichworte durchforstet. Die Möglichkeiten der computergestützten Analyse der anfallenden Daten und die Frage inwiefern diese Erkenntnisse in Strafverfahren einfließen können wurden dargestellt. Insbesondere der Schutz des

Anwaltsgeheimnisses und der journalistische Quellenschutz wurden lebhaft diskutiert.

Kos M. Walder stellte dann mit dem IMSI-Catcher eine weitere digitale Überwachungsmaßnahme vor. Die ursprünglich geplante praktische Vorführung dieser Maßnahme musste leider aus rechtlichen Gründen unterbleiben, da die erforderliche Genehmigung der Behörden hierfür nicht erteilt worden war. Die Darstellung der technischen Möglichkeiten einer Telekommunikationsüberwachung war in jedem Fall hoch interessant.

Nach dem Mittagessen im Restaurant Solheure direkt am Ritterquai setzte dann Staatsanwalt Martin Reiter, Cybercrime Koordinator bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, den Schlussspunkt und referierte zum Thema „Informationsgewinnung durch Spyware“. Dabei wurden die vielfältigen täglich stattfindenden Aufzeichnungen dargestellt. Inwiefern Dritte sich dieser Daten bedienen oder gar eigene Spionagewerkzeuge einsetzen können, wurde skizziert. Abschließend wurde dann die Frage der rechtlichen Grundlage für eine staatliche Nutzung dieser Daten zum Zwecke der Strafverfolgung angesprochen.

Geschlossen wurde die äußerst gelungene Veranstaltung durch Anette Scharfenberg (D) und beim anschließenden Apéro verabschiedeten sich die Teilnehmer bis ins Jahr 2020. Das 10. Dreiländerforum Strafverteidigung wird dann voraussichtlich in Bregenz stattfinden.

## (Be-)Merkenwerte Judikatur

■ JSt-NL VÖStV 2019/5

### Bezugspunkt der Anklageüberprüfung durch das OLG

<https://doi.org/10.33196/jstn201904000201>

15 Os 151/18x; 12.12.2018.

In seiner Entscheidung führt der Oberste Gerichtshof Nachfolgendes aus:

„In der Strafsache AZ 29 Hv 44/18s des Landesgerichts Salzburg verletzt der Beschluss des Oberlandesgerichts Linz vom 22. März 2018, AZ 10 Bs 68/18y, § 212 Z 5 (iVm § 213 Abs 6 letzter Satz) StPO.

Mit Anklageschrift vom 7. Februar 2018, AZ 4 St 179/17f (ON 53 der Hv-Akten), legte die Staatsanwaltschaft Salzburg Monika K\*\*\*\*\* als die Verbrechen des Totschlags nach §§ 15 Abs 1, 12 zweiter Fall, 76 StGB beurteilte Taten zur Last. Danach habe sie sich in M\*\*\*\*\* jeweils

in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lassen, zu versuchen, am 4. September 2017 den praktischen Arzt Dr. Karl H\*\*\*\*\* durch die mündliche Aufforderung, die weitere ärztliche Behandlung ihres Gatten zu unterlassen, damit jener endlich „einschlafen“ könne, sowie am 5. September 2017 den Leiter des Pflegedienstes eines Altenheims Stefan W\*\*\*\*\* durch die mündliche Aufforderung, er solle die von ihrem Gatten benötigten Medikamente weglassen und ihrem Gatten „etwas“ geben, damit „es“ schneller gehe, dazu zu bestimmen, ihren 98-jährigen Gatten Helmut K\*\*\*\*\* zu töten.

Die Angeklagte erhob gegen die Anklageschrift keinen Einspruch.

Der Vorsitzende des angerufenen Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht teilte am 28. Februar 2018 dem Oberlandesgericht Linz gemäß § 213 Abs 6 zweiter Satz StPO seine Bedenken gegen die sachliche Zuständigkeit des Gerichts mit (ON 1 S 15 ff). Diese begründete er zusammengefasst damit, dass sich weder aus dem der Anklage zugrunde gelegten Sachverhalt noch aus dem Ak-